9. Planänderung

zum Verfahren:

Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)

Karlsruhe, den 19.08.2026

Az.: RPK17-0513.2-173/4

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 5

I. Feststellung des Plans 5

II. Nebenbestimmungen 7

1. Allgemeines 8

2. Natur- und Artenschutz 8

3. Immissionsschutz 9

III. Zusagen 9

IV. Kostenentscheidung 9

B. Begründender Teil 10

I. Sachverhalt 10

1. Ursprüngliche Planung 10

2. Gegenstand des Planänderungsantrags 11

3. Verfahren 13

4. Umweltauswirkungen 14

II. Rechtliche Würdigung 16

1. Verfahrensrecht 16

1.1 Zuständigkeit 16

1.2 Vereinfachtes Verfahren gem. § 43d EnWG, § 76 Abs. 3 LVwVfG 16

2. Materielles Recht 19

2.1 Rechtfertigung der Planänderung 19

2.2 Zwingendes Recht 19

a) Technische Ausführung und Sicherheit des 24/7-Betriebs 19

b) Immissionsschutz 20

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 20

c) Artenschutz 20

d) Biotopschutz 22

e) § 21 Abs. 1 S. 3 NatSchG 23

e) Sonstiges zwingendes Recht 23

2.3 Abwägung 23

a) Alternativenprüfung 23

b) Öffentliche Belange 24

c) Private Belange 24

d) Gesamtabwägung 24

C. Begründung der Kostenentscheidung 25

D. Rechtsbehelfsbelehrung 26

Abkürzungsverzeichnis 27

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 LVwVfG folgenden

Planänderungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der **Planfeststellungsbeschluss** „Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.03.2025, Az. RPK17-0513.2-7/12 **wird wie folgt geändert**:

   Die **Nebenbestimmung A.IV.7.2** lautet:

   Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 – beachtet wird. Bauarbeiten dürfen nur im Tageszeitraum (zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr) stattfinden. Ausnahmen hiervon gelten für folgende Bereiche:

   - Bundesautobahn A5 bei Trassen-km 306+300, Rhein-Neckar- Kreis,
   - L598 bei Trassen-km 309+000, Stadtkreis Heidelberg,
   - B3 West-Ost bei Trassen-km 311+000, Stadtkreis Heidelberg,
   - B3 Nord-Süd bei Trassen-km 311+200, Stadtkreis Heidelberg,
   - Emmertsgrund ab Trassen-km 312+5, Stadtkreis Heidelberg,
   - Industriestraße/DB4110 bei Trassen-km 322+500, Rhein-Neckar-Kreis,
   - Elsenz bei Trassen-km 322+600, Rhein-Neckar-Kreis,

- K4180/Spechbach bei Trassen-km 328+450, Rhein-Neckar-Kreis,
- Lobbach, von Trassen-km 327+205 bis 327+282, Rhein-Neckar-Kreis,
- K4160/Gauangelbach, von Trassen-km 318+855 bis 318+915, Rhein-Neckar-Kreis,
- L530 (Flinsbacher Str.), von Trassen-km 337+785 bis 337+863, Rhein-Neckar-Kreis

In diesen Bereichen ist ein 24/7-Betrieb (Nachtarbeiten sowie Arbeiten zu Sonn- und Feiertagen) zulässig.

Die **planfestgestellten Unterlagen** werden um folgende Unterlagen **ergänzt**:

Unterlage	**Bezeichnung**	**Seitenanzahl**	**Datum**	**Maßstab**	**Ersatz/ neu**	**Feststellung**
Teil C, Nr. 7.2	Kreuzungsdetailpläne				neu	festgestellt
	02_04_07_KRE_01400_02_PR	1	07.07.2026	1:125		
	02_04_07_KRE_01800_02_PR	1	06.07.2026	1:100		
	02_04_07_KRE_02400_03_PR	1	02.07.2026	1:125		

2. Die folgenden Planunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie ersetzen die unter A.I.1. genannten planfestgestellten Unterlagen, soweit diese inhaltlich abweichen.

   - **Planänderungsantrag Nr. 9** im Planfeststellungsabschnitt II gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 LVwVfG – Bauabschnitt Heidelberg bis Heilbronn – in der aktualisierten Fassung vom 30.07.2026
   - **Anlage 1** – Übersichtspläne (nur nachrichtlich)
     Anlage 1.1 – L530 Flinsbacher Straße Luftbildplan
     Anlage 1.2 – K4160 Gauangelbach Luftbildplan
     Anlage 1.3 – Lobbach Luftbildplan
   - **Anlage 2** - Kreuzungsdetailpläne
     Anlage 2.1 – 02_04_07_KRE_02400_03_PR_L530
     Anlage 2.2 – 02_04_07_KRE_01400_02_PR_K4160_Gauangelbach
     Anlage 2.3 – 02_04_07_KRE_01800_02_PR_Lobbach
   - **Anlage 3** – Baulärmprognose, TÜV Nord (nur nachrichtlich)
   - **Anlage 4** – Stellungnahme Rohrvortrieb (nur nachrichtlich)

3. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die in der ursprünglichen Entscheidung festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.

4. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

II. Nebenbestimmungen

Der Planänderungsbeschluss ergeht nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1
Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planänderungsbeschlusses auszuführen.

1.2
Die Vorhabenträgerin hat die durch diese Planänderung nicht geänderten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.03.2025 weiterhin uneingeschränkt zu beachten. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter

- A.IV.7.1 (Immissionsminderungspflicht)
- A.IV.7.3 (Informationspflicht gegenüber Anliegern; Immissionsschutzbeauftragter)
- A.IV.7.4 (Lärmschutzoptimierungspflicht u.a.) sowie
- A.IV.7.5 (Überwachungspflicht)

einzuhalten.

1.3
Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse -insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes – bleibt vorbehalten.

2. Natur- und Artenschutz

2.1
Für die Baustellenbeleuchtung im 24/7-Betrieb sind Lampen zu verwenden, die Licht im Wellenlängenbereich über 540 nm bzw. unter einer korrelierten Farbtemperatur von 2700 K ausstrahlen. Eingesetzte Lampen müssen ein geschlossenes Gehäuse aufweisen und dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 40 °C erreichen.

2.2
Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln ist sowohl eine Himmelsbeleuchtung, als auch ein direktes Anstrahlen der angrenzenden Gehölzbestände zu vermeiden. Dazu ist die Beleuchtung entsprechend auszurichten oder mit Abdeckungen zu versehen.

2.3
Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Unternehmen vor Beginn des 24/7-Betriebes über die obigen Bestimmungen zur Baustellenbeleuchtung in Kenntnis zu setzen.

2.4
Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Ökologische Baubegleitung kontrolliert insbesondere die Vorgaben zur Baustellenbeleuchtung unter A.II.2.1 bis 2.2 dieses Bescheides.

3. Immissionsschutz
Es ist darauf zu achten, dass die in der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV NORD errechneten Werte für Baulärm eingehalten werden.

III. Zusagen

Alle in diesem Planänderungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in Gegenstellungnahmen formulierten Zusagen der Vorhabenträgerin werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

IV. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Gebühren und Auslagen des Planänderungsverfahrens zu tragen. Deren Höhe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Ursprüngliche Planung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.03.2025, Az.: RPK17-0513.2-7/12, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde den Plan für den Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), festgestellt. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurde der Plan durch die Vorhabenträgerin geändert (1. und 2. Planänderung). Die neuen Planunterlagen wurden zusammen mit dem o. g. Beschluss planfestgestellt.

Zu den Arbeitszeiten legt die Nebenbestimmung A.IV.7.2 des Planfeststellungsbeschlusses fest, dass Bauarbeiten nur tagsüber zwischen 7 und 20 Uhr stattfinden dürfen. Eine Ausnahme gilt dabei für den Bereich Emmertsgrund, wo auch Nachtarbeiten zugelassen sind.

Das Neubauvorhaben ist noch nicht fertiggestellt. Nach Erlass des Beschlusses ergingen sechs weitere Planänderungen:

3. Planänderung, Bescheid vom 28.07.2025, Az.: RPK17-0513.2-132/4/1,
4. Planänderung, Bescheid vom 20.02.2026, Az. RPK17-0513.2-152/4/4,
5. Planänderung, Bescheid vom 12.03.2026, Az. RPK17-0513.2-159/4/3,
6. Planänderung, Bescheid vom 27.02.2026, Az. RPK17-0513.2-162/4/1,
7. Planänderung, Beschluss vom 13.05.2026, Az. RPK17-0513.2-163/4/1 sowie
8. Planänderung, Bescheid vom 19.06.2026, Az. RPK17-0513.2-173/4/2.

Die 5. Planänderung ließ in Abänderung der Nebenbestimmung unter A.IV.7.2 Nachtarbeiten im 24/7-Betrieb für sieben weitere Bereiche zu.

2. Gegenstand des Planänderungsantrags

Mit E-Mail vom 24. und 30.07.2026 hat die Vorhabenträgerin nunmehr im Wege der Planänderung beantragt, Nachtarbeiten im 24/7-Betrieb auch für die folgenden drei Bereiche zuzulassen:

- Baden-Württemberg, Landkreis Rhein-Neckar-Kreis, Lobbach
  Gemarkung: Mönchzell
  Koordinaten: 49.338573, 8.860167
  Trassen-km: 327+205 bis 327+282
  Geschätzte Dauer des 24/7-Betrieb: 30 Tage

- Baden-Württemberg, Landkreis Rhein-Neckar-Kreis, K4160/Gauangelbach
  Gemarkung: Gauangelloch
  Koordinaten: 49.329122, 8.758593
  Trassen-km: 318+855 bis 318+915
  Geschätzte Dauer des 24/7-Betrieb: 30 Tage

- Baden-Württemberg, Landkreis Rhein-Neckar-Kreis, L530 Flinsbacher Str.
  Gemarkung: Helmstadt/Flinsbach
  Koordinaten: 49.314868, 8.990046
  Trassen-km: 337+785 bis 337+863
  Geschätzte Dauer des 24/7-Betrieb: 30 Tage

Der Trassenverlauf, die technische Dimensionierung und die Lage der Leitungen ändern sich hingegen nicht. Für die genannten Bereiche sind aufgrund des planfestgestellten Bauwerksverzeichnisses (Teil C, Unterlage Nr. 6) geschlossene Querungen im sog. Direct-Pipe-Verfahren zugelassen. Beim Direct-Pipe-Verfahren handelt es sich um ein suspensionsgestütztes Bohrverfahren zur unterirdischen Verlegung von Mantel- oder Produktrohren.

Die Vorhabenträgerin begründet die beantragte Änderung damit, dass die Bohrungen bei einer geschlossenen Querung nach dem Stand der Technik und zur Reduzierung der Ausführungsrisiken durchgehend, d. h. im 24/7-Betrieb, zu erfolgen ha-

ben. Dies habe sich erst im Zuge der fortgeschriebenen Ausführungsplanung gezeigt. Ein 24/7-Betrieb sei technisch notwendig, um bei dem Direct-Pipe-Verfahren die Betriebssicherheit und die Stabilität der Vortriebsanlage sicherzustellen. Eine Unterbrechung könne nämlich zahlreiche Sicherheits- und Umweltrisiken mit sich bringen. Insbesondere bestünden geotechnische Risiken in Form von Setzungsschäden, Hohlraumbildungen und Einbruch von Grundwasser in die Baugrube. Ein kontinuierlicher Betrieb hingegen minimiere nicht nur Sicherheits- und Umweltrisiken, sondern bewirke auch eine erheblich kürzere Bauzeit mit entsprechend geringeren Umweltauswirkungen. Schließlich stelle der durchgehende Betrieb sicher, dass der Bauzeitenplan eingehalten werden könne und die Trasse mit weiteren Bauabschnitten bestmöglich koordiniert werde.

Der 24/7-Betrieb ist organisatorisch und sicherheitstechnisch wie folgt ausgestaltet:

- Organisation eines durchgehenden Drei-Schicht-Betriebs mit ständig anwesendem, qualifiziertem Fachpersonal
- Umsetzung umfassender Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Beleuchtung, Absicherung und Zugangsbeschränkung gemäß DGUV-Vorschriften
- Einsatz lärmarmer Antriebs- und Fördereinheiten zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte
- Sicherstellung von Kommunikation und Kontrolle durch eine permanente Baustellenleitung mit Bereitschaftsdienst
- Einrichtung eines Notfall- und Havarieplans für Nacht- und Wochenendbetrieb mit klaren Melde- und Evakuierungswegen
- Frühzeitige Information von Gemeinden, Straßenbaulastträgern, Behörden und Öffentlichkeit über den 24-Stunden-Betrieb
- Zeitliche Begrenzung des 24/7-Betriebs auf die Vortriebsphase; Folgearbeiten erfolgen ausschließlich im Tagesbetrieb gemäß Planfeststellungsbeschluss

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Antrag in seiner Fassung vom 30.07.2026 verwiesen. Er ist Bestandteil dieser Entscheidung.

3. Verfahren

Der Antrag der terranets bw GmbH auf Planänderung gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 LVwVfG ging mit Schreiben (E-Mail) vom 24. und 30.07.2026 bei der Planfeststellungsbehörde ein. Mit Bescheid vom 30.07.2026, Az. RPK17-0513.2-173/4/1, stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für die Planänderung gemäß §§ 5, 9 UVPG keine UVP-Pflicht besteht.

Mit Schreiben vom 30.07.2026 hörte die Planfeststellungsbehörde die folgenden Gemeinden und Träger öffentlicher Belange sowie Behörden zum Planänderungsantrag unter Fristsetzung bis zum 13.08.2026 an:

Angehörte Stelle	**Stellungnahme**
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion	keine Bedenken
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Straßenverkehrsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Forstbehörde)	keine Bedenken
Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis	ja
Gemeinde Meckesheim	keine Bedenken
Stadt Leimen	-
Gemeinde Helmstadt-Bargen	ja
Polizeipräsidium Mannheim	keine Bedenken
Höhere Naturschutzbehörde RPK, Ref. 55/56	keine Bedenken
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, Konstanz	-
BUND	-
NABU	-
Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde, Stuttgart	-

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz, Hambrücken	-
Landesnaturschutzverband, Stuttgart	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.	-

Von einer Anhörung der durch die Planänderung stärker Lärmbetroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 LVwVfG abgesehen.

4. Umweltauswirkungen

Was die Umweltauswirkungen angeht, kann die Planänderung Menschen und Tiere beeinträchtigen.

Der durchgehende Baustellenlärm für ca. 30 Tage – nachts, an Wochenenden und Feiertagen – wirkt sich zunächst nachteilig auf das Schutzgut der **menschlichen Gesundheit** aus. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Vorgaben der AVV-Baulärm einzuhalten. Nach dem von der Vorhabenträgerin eingereichten Lärmgutachten werden die Grenzwerte der AVV-Baulärm bei der Baustelle L530 gewahrt. Bei den Baustellen K4160 und Lobbach hingegen ist ein lärmabschirmender Erdwall notwendig. Die Richtwerte zur Nachtzeit bei diesen Baustellen werden damit zwar immer noch um 4,8 dB (A) überschritten. Sie liegen aber unter der Schwelle von mehr als 5 dB (A), ab der nach Abschnitt 4.1 AVV Baulärm Maßnahmen zur Geräuschminderung angeordnet werden sollen.

Die nächtliche Baustellenbeleuchtung kann störungsempfindliche **Tierarten** beeinträchtigen. An allen drei Baustellen ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers bekannt, den Lichtemissionen stören könnten. Darüber hinaus können aufgrund der jeweiligen Biotopausstattung Störungen von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler) durch Licht auftreten. Nächtliche Lärm- und Lichtimmissionen können aber auch in angrenzenden Gehölzbeständen ruhende oder nistende Tierarten, insbesondere Vögel, erheblich stören.

Das Änderungsvorhaben kann sich überdies durch Lärm- und Lichtimmissionen auf die folgenden gesetzlich geschützten Biotope auswirken:

- *„Lobbach zwischen Lobenfeld und Mönchzell“* (Biotop-Nr. 166192260739)

- *„Gewässerbegleitender Auwaldstreifen – Gauangelbach“* (Biotop-Nr. 166182260072)

- „*Wollenbach südöstl. Helmstadt – Auwiesen“* (Biotop-Nr. 166192260388)

- *„Feuchtgebiet südöstl. Helmstadt – Ultern“* (Biotop-Nr. 166192260387)

II. Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Planänderung wird entsprochen.

1. Verfahrensrecht

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

1.1 Zuständigkeit

Gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern der Planfeststellung. Dabei richten sich Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 LVwVfG.
Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für Planfeststellungsverfahren einschließlich Planänderungen in Regierungsbezirk Karlsruhe gem. § 1 Abs. 1 S. 1 EnWGZuVO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

1.2 Vereinfachtes Verfahren gem. § 43d EnWG, § 76 Abs. 3 LVwVfG

Für Planänderungen kann gem. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 LVwVfG ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, wenn das ursprüngliche Vorhaben noch nicht fertiggestellt ist (§ 76 Abs. 1 LVwVfG), die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 76 Abs. 2 LVwVfG) und die Behörde ein Planfeststellungsverfahren für die Planänderung durchführt.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das Vorhaben ist noch **nicht fertiggestellt**, weil es noch nicht vollständig entsprechend dem festgestellten Plan errichtet ist.

Die Planänderung ist zudem von **unwesentlicher Bedeutung,** da sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis der Gesamtmaßnahme nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann.
Denn der Trassenverlauf, die Bauweise oder technische Dimensionierung der Leitung ändern sich nicht. Es erfolgt nur eine Änderung der Arbeitszeiten für einen kleinräumigen Bereich von drei Baustellen. Zudem sind Umweltschutzgüter durch

die Änderung im Vergleich zur ursprünglichen Planung nicht zusätzlich oder erstmals erheblich nachteilig betroffen. Folgerichtig besteht für die Planänderung auch keine UVP-Pflicht (Bescheid vom 30.07.2026, Az. RPK17-0513.2-173/7/2).
Dementsprechend bleiben Umfang und Auswirkungen des Gesamtvorhabens im Wesentlichen gleich. Darüber hinaus entspricht der Zweck des Gesamtplanung weiterhin unverändert der Ausgangsplanung. Der Annahme der Unwesentlichkeit der Planänderung steht auch nicht entgegen, dass die Belange einzelner Betroffener durch die Änderung stärker berührt werden. § 76 Abs. 2 LVwVfG greift diesen Aspekt nämlich in einem eigenständigen Tatbestandsmerkmal auf (*Weiß/Mayer*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 76 Rn. 82 VwVfG, beck-online).

Schließlich ist für die Planänderung trotz ihrer unwesentlichen Bedeutung ein **Planfeststellungsverfahren** durchzuführen. Denn die Voraussetzungen für ein Absehen von einem Planfeststellungsverfahren nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 LVwVfG liegen nicht vor. Insbesondere wäre hierfür erforderlich, dass die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Das ist hier nicht der Fall. Die Belange anderer werden berührt, weil die Planänderung durch den 24/7-Betrieb eine zusätzliche Lärmbelastung in den Nachtstunden sowie zu Sonn- und Feiertagen bewirkt. Damit wäre eine Zustimmung aller Lärmbetroffenen notwendig. Eine solche kann aber nicht eingeholt werden, weil der Kreis der Lärmbetroffenen nicht hinreichend bestimmt abgrenzbar ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 LVwVfG, nicht aber diejenigen des § 76 Abs. 2 LVwVfG vor, ist ein Planfeststellungsverfahren für die Planänderung erforderlich. Dabei entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein umfassendes Planfeststellungsverfahren gem. § 76 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 73, 74 LVwVfG oder ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG durchgeführt wird. Vorliegend erachtet die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Verfahren für sachgerecht. Denn es handelt sich lediglich um eine Anpassung der Arbeitszeiten für drei Baustellen und damit eine im Verhältnis zum Gesamtvorhaben geringfügige Planänderung. Zudem haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben zugestimmt oder zumindest nicht ausdrücklich widersprochen. Außerdem bewirkt die Änderung keine relevanten Umweltauswirkungen. Letztlich dient die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens der Verfahrensstraffung.

Bei einem vereinfachten Verfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG entfallen ein förmliches Anhörungsverfahren und die öffentliche Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses. Gleichwohl sind die Änderungsbetroffenen anzuhören und die entsprechenden Behörden zu beteiligen (Schoch/Schneider/*Weiß/Mayer*, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 76 VwVfG Rn. 114). Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden beteiligt. Demgegenüber wurde von einer Anhörung der Lärmbetroffenen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 LVwVfG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abgesehen. Nach dieser Norm kann von der Anhörung Beteiligter abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. So liegt der Fall hier.
Eine Anhörung von Lärmbetroffenen wäre nur unvollständig und unter erheblichen zeitlichen Verzögerungen möglich. Denn die Lärmbetroffenen könnten bestenfalls annährend nach Erstellung eines gesonderten Gutachtens erfasst werden. Hinzu kommt, dass neben den mittels Gutachten als betroffen erkannten Adressen auch die Namen aller Lärmbetroffenen ermittelt werden müssten.
Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen stünden im Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der fristgerechten Fertigstellung eines energiewirtschaftlich bedeutsamen Infrastrukturvorhabens: Die SEL im Abschnitt Heidelberg bis Heilbronn dient dazu, den erhöhten Bedarf an Transportkapazität für Erdgas in Baden-Württemberg decken zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Leitung bis Ende 2026 fertiggestellt und vollständig in Betrieb genommen werden. Wenn die Vortriebsarbeiten bis Abschluss des Anhörungsverfahrens nicht durchgeführt werden könnten, wäre aber auch der planmäßige Bauablauf des Gesamtvorhabens gefährdet. Die für Ende 2026 geplante Fertigstellung des Abschnitts der SEL von Heidelberg bis Heilbronn könnte in diesem Fall höchstwahrscheinlich nicht gewahrt werden. Hinzu kommen erhebliche Mehrkosten und zusätzliche Eingriffe in bereits eingerichtete Baustellenbereiche für den Fall einer Bauverzögerung.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sieht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Anhörung der Lärmbetroffenen ab. Dabei hat sie einerseits das öffentliche Interesse an der fristgerechten Fertigstellung des SEL berücksichtigt. Zum anderen hat sie sich davon leiten lassen, dass die Belange der Lärmbetroffenen durch die Beteiligung der höheren Immissionsschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg ausreichend

gewahrt sind. Hinzu kommt, dass die Planänderung nur eine vorübergehende Mehrbelastung auslöst. Zusätzliche dauerhafte Betroffenheiten wie Grundstücksinanspruchnahmen werden dagegen nicht hervorgerufen. Außerdem hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der AVV Baulärm zugesichert. Die Planänderung vermeidet schließlich zusätzliche Bauzeiten mit entsprechend längerer Lärmbelastung der Anwohner, die bei einem bloßen Tagesbetrieb im Direct-pipe-Verfahren infolge technischer Komplikationen entstünden.

2. Materielles Recht

Dem Antrag konnte bei einer Gesamtwürdigung auch in materieller Hinsicht entsprochen werden. Die Änderungen sind sachdienlich, sorgfältig abgewogen und somit gerechtfertigt. Ihnen stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen und auch in der Abwägung sprechen keine überwiegenden Gründe gegen die nunmehr zugelassenen Änderungen.

2.1 Rechtfertigung der Planänderung

Die Planänderung dient in erster Linie dazu, Sicherheits- und Umweltrisiken bei einer geschlossenen Querung im Direct-pipe-Verfahren zu minimieren. Bei einer Unterbrechung der Vortriebsarbeiten zur Nachtzeit kann es nämlich insbesondere zu Setzungsschäden an Straßen, Leitungen und Gebäuden in der Umgebung des Rohrvortriebs kommen. Zudem können Hohlraumbildungen und der Einbruch von Grundwasser in die Baugrube auftreten. Zugleich bewirkt die Planänderung, dass das Direct-pipe-Verfahren dem Stand der Technik entsprechend, nämlich im durchgehenden Betrieb, vorgenommen wird. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass der Bauzeitenplan eingehalten werden kann. Denn ein durchgehender Betrieb verkürzt die Bauzeit erheblich.

2.2 Zwingendes Recht

a) Technische Ausführung und Sicherheit des 24/7-Betriebs

Die Vorhabenträgerin beachtet die Sicherheitsanforderungen nach dem Stand der Technik für einen durchgehenden Rohrvortrieb im Direct-Pipe-Verfahren. Im Einzelnen hat die Vorhabenträgerin insbesondere die folgenden Arbeitsblätter, Vorschriften und Regeln zu beachten:

- DVGW-Arbeitsblatt G 463 (Errichtung von Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit einem Auslegungsdruck von mehr als 16 bar)
- DGVW-Arbeitsblatt G 466-1 (Betrieb und Instandhaltung von Gashochdruckleitungen)
- DGUV-Vorschrift 1
- DGUV-Vorschrift 38
- DGUV-Regel 100-500 (Anforderungen an die sichere Gestaltung von Baugruben, Arbeitsplätzen und Fluchtmöglichkeiten)

Diese enthalten Anforderungen an qualifiziertes Personal, Überwachung, Baustellensicherheit, Beleuchtung, Notfallorganisation, Fluchtwege und Arbeitsschutz.

b) Immissionsschutz
Der Vorhabenträgerin ist per abgeänderter Nebenbestimmung A.IV.7.2 des Planfeststellungsbeschlusses auferlegt worden, die Vorgaben der AVV Baulärm zu beachten. Laut der vorgelegten Baulärmprognose (Anlage 3 der Antragsanlagen) werden die Grenzwerte der AVV-Baulärm bei der Baustelle L530 (Flinsbacher Straße) gewahrt. Bei den Baustellen K4160 und Lobbach hingegen werden die Richtwerte zur Nachtzeit trotz lärmabschirmendem Erdwall um 4,8 dB (A) überschritten. Sie liegen aber unter der Schwelle von mehr als 5 dB (A), ab der nach Abschnitt 4.1 AVV Baulärm Maßnahmen zur Geräuschminderung angeordnet werden sollen. Auch insoweit ist den Anforderungen der AVV Baulärm daher genüge getan.

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Die Planänderung stellt keinen neuen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Denn sie bewirkt keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, weil die Flächeninanspruchnahme und Bauweise im Direct-pipe-Verfahren gleich bleiben.

c) Artenschutz
Schließlich erfüllt die Planänderung auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Nach dieser Norm ist es verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die nächtliche Baustellenbeleuchtung betrifft zunächst den Nachtkerzenschwärmer sowie die für das Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler. Diese Arten werden jeweils in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Damit zählen sie zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b, lit. aa BNatSchG besonders und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG streng geschützten Arten. Darüber hinaus sind weitere Tierarten, insbesondere Vögel, durch nächtliche Lärm- und Lichtimmissionen betroffen. Europäische Vogelarten im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Vogelschutz-Richtlinie) gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 12, Nr. 13 lit. b, lit. bb BNatSchG als besonders geschützte Arten. Soweit europäische Vogelarten in Anhang A der der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 gelistet sind, handelt es sich zudem um streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a BNatSchG. Alle weiteren betroffenen Tierarten gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a und lit. b, lit. aa BNatSchG als besonders geschützte und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a und lit. b BNatSchG als streng geschützte Arten, soweit sie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

Der **Nachtkerzenschwärmer** könnte vom Kunstlicht angezogen werden und an heißen Leuchten verbrennen oder sie umkreisen, bis er erschöpft ist oder Fressfeinden zum Opfer fällt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zumindest könnte der Nachtkerzenschwärmer während seiner Fortpflanzungszeit aber erheblich gestört werden, weil

er durch das energieraubende Umkreisen der Lichtquellen keine Reserven mehr zur Fortpflanzung hat (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die oben genannten **Fledermausarten** könnten durch die Baustellenbeleuchtung während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit aus Jagdgebieten vertrieben oder in ihren Flugrouten umgeleitet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Insbesondere kann nämlich eine Leitlinienfunktion gewässerbegleitender Gehölzsäume für Transferflüge durch übermäßige Beleuchtung stark eingeschränkt sein. Außerdem könnten die betroffenen Fledermausarten im direkten Umfeld der Arbeiten Tagesverstecke, z. B. hinter rissigen Rinden oder in Baumhöhlen, nutzen. Werden diese nachts zu hell bestrahlt, können die Tiere dadurch am Ausflug gehindert werden. Zugleich würden die Tiere bei Ende der Nacht zu hell bestrahlte Tagesquartiere meiden. Darin läge ebenfalls eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Zugleich würden Ruhestätten vorübergehend durch Lichtimmissionen funktionslos und damit im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschädigt.
Nächtliche Lärm- und Lichtimmissionen können aber auch in angrenzenden Gehölzbeständen **ruhende oder nistende Tierarten, insbesondere Vögel**, erheblich stören und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigen oder gar zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).

Durch die Nebenbestimmungen unter A.II.2 zu diesem Bescheid wird aber sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Denn es ist eine tiergerechte, d. h. insbesondere fledermaus- und insektengerechte Baustellenbeleuchtung angeordnet, deren Umsetzung von eine ökologische Baubegleitung überwacht wird. Hinzu kommt, dass die Brutzeit der meisten Vogelarten und die Aufzuchtzeit der Fledermausarten bei Beginn der Nachtarbeiten bereits abgeschlossen sein sollte.

d) Biotopschutz

Auch die Anforderungen des Biotopschutzes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind gewahrt. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung wird angenommen, wenn Veränderungen den Wert und die Eignung

des Biotops als Lebensraum mindern. Neben Art, Umfang und Schwere der Auswirkungen kommt es auch auf deren Dauer an. Die Erheblichkeit ist zu verneinen, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt (BVerwG, Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446 Rn. 636, beck-online).
Gemessen hieran vermögen bloß vorübergehende nächtliche Lärm- und Lichtimmissionen für ca. einen Monat keine erhebliche Beeinträchtigung zu begründen.

e) § 21 Abs. 1 S. 3 NatSchG

Die Anforderungen des § 21 Abs. 1 S.3 NatSchG sind gewahrt. Nach dieser Norm sind u. a. Beleuchtungen, die sich in gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen zu genehmigen.
Soweit sich die Baustellen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope befinden (Lobbach), ist eine Beleuchtung aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Denn für Baustellen ist die Beleuchtung zur Verhütung von Unfällen u. a. nach DIN EN 12464-2 und ASR-A3-4 und der BG BAU vorgeschrieben. Für die übrigen Baustellen (L530/Flinsbacher Str. und K4160/Gauangelbach) stellt Nebenbestimmung A.II.2.2 sicher, dass die Beleuchtung gar nicht erst in gesetzlich geschützte Biotope hineinstrahlt. Ein zu genehmigender Ausnahmefall im Sinne von § 21 Abs. 1 S. 3 NatSchG liegt daher nicht vor.

e) Sonstiges zwingendes Recht

Darüber hinaus sind keine der Planänderung entgegenstehende zwingende Rechtsvorschriften ersichtlich. Weder durch Träger öffentlicher Belange, noch durch die angehörten Behörden wurden sonstige rechtliche Fragestellungen aufgeworfen.

2.3 Abwägung

a) Alternativenprüfung

Es sind keine schonenderen, gleich geeigneten Varianten ersichtlich.

b) Öffentliche Belange

Die Planänderung wirkt sich auf die öffentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes aus. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Dass darüber hinaus öffentliche Belange betroffen werden, ist nicht ersichtlich.

c) Private Belange

Der durchgehende Baustellenbetrieb für ca. 30 Tage – nachts, an Wochenenden und Feiertagen – kann zu einer empfindlichen Lärmbelastung der Anwohner führen. Die Vorhabenträgerin sichert jedoch zu, die Vorgaben der AVV-Baulärm einzuhalten. Daneben begrenzen die aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss fortgeltenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (A.IV.7.1, 7.3-7.5) die nachteiligen Auswirkungen. Dabei werden der Vorhabenträgerin u.a. Überwachungs- und Immissionsminderungspflichten auferlegt. Anwohner sind über die Lärmbelastung und deren Dauer vorab zu informieren und es ist ihnen ein Immissionsschutzbeauftragter als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
Die Beeinträchtigung privater Belange wird weiterhin dadurch abgemildert, dass sich durch den durchgehenden Betrieb Bauzeit und Dauer der Lärmimmissionen für die Anwohner erheblich verkürzen.

d) Gesamtabwägung

Die beantragte Planänderung ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als erforderlich und angemessen zu betrachten, um die notwendigen Bauarbeiten durchzuführen.
Die Planänderung minimiert Sicherheits- und Umweltrisiken. Ohne durchgehenden Baustellenbetrieb würde es insbesondere zu Setzungsschäden an Straßen, Leitungen und Gebäuden in der Umgebung des Rohrvortriebs kommen. Zudem verhindert die Planänderung zugunsten der Anwohner eine längere Bauzeit mit entsprechender Lärmbelastung. Den durch die Planänderung nachteilig betroffenen öffentlichen und privaten Belangen ist durch Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen und Ausführungen aus dem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 18.03.2025.

C. Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebührengrundentscheidung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 1, 3 Nr. 1, § 4 Abs. 2 LGebG vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i. V. m. GebVO UM und Nr. 14.4.4. GebVerz UM. Als Antragstellerin trägt die Vorhabenträgerin die Kosten des Verfahrens.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

gez. Cordelia Kuhn

Karlsruhe, den 19.08.2026
Regierungspräsidium Karlsruhe

Abkürzungsverzeichnis

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrGZustV BW	Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
GebVerz UM	Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg)
GG	Grundgesetz
LGebG	Landesgebührengesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz)
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Pflicht	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Anmerkung: Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen verzichtet.